

**Gebührensatzung
des Evangelischen Kirchspiels Bad Bibra
für die Friedhöfe Steinbach und Wallroda**

vom 20.12.2013

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Ev. Friedhöfe in Steinbach und Wallroda, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Ev. Kirchspiel Bad Bibra, Domberg 9, 06647 Bad Bibra
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattungen, eine Grablage (Nutzungszeit 25 Jahre)	
Steinbach	225,00 €
Wallroda	425,00 €
1.1.2. Erdbestattungen, 2 Grablagen (Nutzungszeit 25 Jahre)	
Steinbach	450,00 €
Wallroda	625,00 €
1.1.3. Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 4 Urnen, Nutzungszeit 20 Jahre)	
Steinbach	120,00 €
Wallroda	220,00 €

(2) Für die Verlängerung aus Anlass einer Bestattung zur Einhaltung der Ruhefrist oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattungen, eine Grablage	
Steinbach	9,00 €
Wallroda	17,00 €
2. Erdbestattungen, 2 Grablagen	
Steinbach	18,00 €
Wallroda	25,00 €
3. Urnenbeisetzungen (Beisetzung für 4 Urnen)	
Steinbach	6,00 €
Wallroda	11,00 €

§ 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung -entfällt-

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1. für die Unterhaltung der Friedhofsanlage je Grabstelle und Jahr:	
Steinbach	10,00 €
Wallroda	20,00 €

§ 11
Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle
oder einer Kirche
-entfällt-

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostena-
nordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	25,00 €
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	10,00 €
3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr:	20,00 €
4.	Genehmigung einer Umbettung	25,00 €
5.	Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht	10,00 €

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der
Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger: Evangelisches Kirchspiel Bad Bibra

Bad Bibra, 20.12.13
Ort, den

M. Thümmel
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindegemeinderates



R. Ziegler
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 30.01.2014
Ort, den



Kati Götter
Amtsleiter/in

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Ev. Kirchspiels Bad Bibra am 20.12.2013 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Steinbach und Wallroda wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 30.01.2014 unter dem Aktenzeichen 13003/02114 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Ev. Kirchspiels Bad Bibra wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 30.01.14
Ort, den



Kati Götter
Amtsleiter/in

